

# RS Vwgh 1995/10/23 93/10/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/21 90/09/0162 2

## Stammrechtssatz

Aus § 68 Abs 1 AVG folgt, daß Ansuchen, die offenbar die Aufrollung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken, auch dann wegen rechtskräftig entschiedener Sache zurückzuweisen sind, wenn das Begehren nicht ausdrücklich auf Aufrollung der entschiedenen Sache lautet.

## Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100052.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)